



Société coopérative Bio26
Route du Jura 10
1700 Fribourg-Freiburg
t. 026 505 17 26
info@bio26.ch
www.bio26.ch

Genossenschaft Bio26

Version vom 12.6.2022

Charta

Die Charta der Genossenschaft Bio26 informiert die Öffentlichkeit über die Verpflichtungen, welche die im Laden vertretenen Produzenten und Hersteller eingegangen sind. Diese Verpflichtungen regeln die Ethik und das Funktionieren der gemeinsamen Verkaufsstelle.

Die Produzenten und Hersteller haben die Pflicht, die Werte und Regeln des Ladens zu respektieren und sich am Betrieb zu beteiligen.

1. Die Produzenten und Hersteller verpflichten sich zu einer vollständigen Transparenz ihrer Produkte gegenüber den Kunden

- Ein Pflichtenheft, das auf den Richtlinien von Bio Suisse basiert, kann für alle Produktarten direkt im Laden eingesehen werden. Die Produzenten und Hersteller verpflichten sich, dieses einzuhalten.
- Die Produzenten und Hersteller verpflichten sich, im Laden technische Datenblätter über die Produkte und die Produktionstechniken zur Verfügung zu stellen.
- Die Produzenten und Hersteller verpflichten sich ausserdem, regelmässig Betriebsbesuche auf dem Bauernhof oder in der Produktionsstätte zu organisieren.
- Die Produzenten und Hersteller sind für jedes ihrer Produkte von der Produktion bis zum Verkauf verantwortlich. Alle Qualitäts- und Hygienebedingungen, die für die Vermarktung ihrer Produkte erforderlich sind, werden von ihnen sichergestellt.
- Der Produktionsort der Produzenten und Hersteller ist geografisch auf den Kanton Freiburg und seine angrenzenden Regionen (Pays d'Enhaut, Broyetal Nord-Vaudois, Region Seeland und die Region südlich der Stadt Bern) beschränkt.
- Die Zutat, die ein verarbeitetes Produkt charakterisiert, stammt von einem Mitglied von Bio26. (Beispiele: Teigwaren → Mehl stammt von einem Mitglied von Bio26; Konfitüren → Früchte stammen von einem Mitglied von Bio26).
- Bei jedem Produkt im Regal ist der Name des Produzenten leicht zu erkennen.
- Nimmt ein Produzent oder Hersteller für eines seiner Produkte einen Dienstleister (Verarbeitung, Verpackung) in Anspruch, müssen die verwendeten Arbeitstechniken und Zutaten im Laden für die Kunden einsehbar zur Verfügung gestellt werden. Der Dienstleister ist, wenn möglich, ein Aktivmitglied von Bio26 oder verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Charta und des Pflichtenhefts.

2. Die Produzenten sind regelmässig und abwechselnd anwesend

- Die Produzenten und Hersteller sind während der Öffnungszeiten abwechselnd im Laden anwesend. Diese Präsenzen sollen die Beziehungen zwischen Produzenten/Herstellern und den Konsumenten stärken.
- Die anwesenden Produzenten und Hersteller sind sowohl für den reibungslosen Betrieb des Ladens als auch für die Beratung der Kundschaft und die Information über die im Laden verkauften Produkte anwesend. Die Produzenten und Hersteller müssen die Produkte und ihre Produktionsmethoden kennen, um die Fragen der Kundschaft beantworten zu können.
- Der Geschäftsführer muss die Betriebe der Produzenten und Produkte im Laden kennen.
- Jeder Anwesende und der Geschäftsführer sind dafür verantwortlich, den Abfall im Laden zu minimieren und den Offenverkauf zu fördern. Nicht biologisch abbaubare Säcklein sind aus dem Geschäft verbannt.
- Jeder Produzent und Hersteller verpflichtet sich, über den Laden und seine Charta zu informieren.

3. Der Produzentenladen pflegt die Solidarität mit einer kollektiven Verwaltung

- Die Produzenten und Hersteller schliessen sich nach Produktgruppen zu «Sektoren» zusammen. Jeder Sektor ernennt einen Vertreter, der «Referent» genannt wird. Die Sektoren treffen sich regelmässig, um Entscheidungen zum Sortiment zu treffen.
- Bei Entscheidungen, die alle Produzenten betreffen, konsultiert der Vorstand die Referenten. Es wird ein demokratischer und partizipativer Führungsstil angewandt.
- Der Laden bietet den Konsumenten eine möglichst breite Produktpalette an. Jeder Produzent oder Hersteller verpflichtet sich, seine Tätigkeit nachhaltig zu sichern und zu diversifizieren, um der Kundschaft immer mehr Vielfalt und Qualität zu bieten.
- Kein Produzent oder Hersteller darf für sich allein 49% des Umsatzes des Ladens überschreiten.

Genehmigt von der Generalversammlung am 12. Juni 2022.